

Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S. 105) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29.06.2004 (GVBl. II Nr. 21/04 S. 553) in der jeweils geltenden Fassung und dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I Nr. 6/04 S. 137) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 5, § 35 Absatz 2 Nr. 10. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03, S. 172,174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf in ihrer Sitzung am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Gemeinde Schulzendorf.
- (2) Der Zweck der Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
 1. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Bäume auf Grundstücken, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Kiefern, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 32 cm) aufweisen;
 2. Obstbäume sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume der Arten Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Kiefern mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (ca. 32 cm Durchmesser);
 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung gemäß der Brandenburgischen Baumschutzverordnung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach § 6 der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Verbotene Handlungen, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten. Unter die verbotenen Handlungen im Sinne dieses Absatzes fallen auch Einwirkungen auf die Bestandteile des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches, die die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere durch:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung oder Überstauung,
 3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, schädlichen Abwässern oder Baumaterialien,
 4. Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Lagern von Baustoffen und Arbeitsgeräten (z.B. Mörtel, Planierdraht) auf Baumscheiben, wo eine Bodenverdichtung oder Wurzelquetschung möglich ist,
 5. Ausbringung von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 6. Feuer unter Baumkronen,
 7. Einschlagen von Bauklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen und sonstigen Fremdkörpern, die Befestigung von Drahtschlingen oder Bandseilen, sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen an Gehölzen (außer bei baumchirurgischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung),
 8. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1, wie insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
 5. die Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen unter Beibehaltung ihrer Funktion und des naturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien;
 6. der Pflege- und Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
 7. der fachgerechte Erziehungschnitt an Jungbäumen.

- (3) Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Schulzendorf unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Genehmigung

- (1) Eine nach § 4 Absatz 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen durch die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten an die Gemeinde zu richten. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Nach Antragstellung wird durch einen Beauftragten der Gemeinde eine Begehung vor Ort auf Kosten des Antragstellers vorgenommen. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand auf Kosten des Antragstellers verlangen.
- (3) Anträge auf Baumfällung im Baugenehmigungsverfahren sind an den Landkreis Dahme-Spreewald - Untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (5) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (6) Die Entscheidung über die Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie ist gebührenpflichtig, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.
Die Gebühren sowie Auslagen für die Bearbeitung der Baumfällgenehmigung werden nach Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung aufgegeben werden, die dem Wert des beseitigten Baumes, gemessen am Stammumfang entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 200 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen.

Als einheimische Bäume im Sinne der Ersatzpflanzung gelten, die nach § 3 in Verbindung mit § 2 dieser Satzung geschützten Bäume. Dies sind Bäume der Arten Eiche, Ulme, Platane, Linde, Rotbuche und Kiefer.

- (3) Die Ersatzpflanzung gemäß Absatz 1 wird spätestens 6 Monate nach Entfernung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Wird eine festgelegte Ersatzpflanzung nicht durchgeführt, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 100 % des durchschnittlichen Bruttoerwerbspreises. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung wird von einem Ersatz des entfernten Baumes in gleicher Art ausgegangen. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie wird spätestens 6 Monate nach Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (6) Absatz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Absatz 1 ohne die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (7) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Absatz 4 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Absatz 4 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern – Baumschutzsatzung - vom 13.11.2000 außer Kraft.

Schulzendorf, den 29.11.2004

Dr. Burmeister
Bürgermeister